

Zeitschrift: Jahresbericht / Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg Cham
Herausgeber: Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg Cham
Band: 3 (1985)

Artikel: Lehm war ein Bodenschatz
Autor: Goll, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehm war ein Bodenschatz

Jürg Goll

Der abgebildete Ratsbeschluss (nächste Seite) dokumentiert augenfällig, welche Bedeutung dem Lehm als Rohstoff beigemessen wurde.

Im vorliegenden Falle befürchtete die Gemeindeverwaltung von Luzern wohl nicht zu Unrecht eine mangelhafte Versorgung ihres eigenen Ziegelei-Regiebetriebes an der Halde mit dem gesuchten Rohstoff (1). Denn 1810 war ihre bisherige Lehmgrube beinahe erschöpft, so dass der Verwaltungsrat der Gemeinde Luzern ein Gesuch an den Schultheiss und den Täglichen Rat richten musste, im ganzen Gebiete des Amtes Luzern nach geeignetem Lehm suchen und denselben abbauen zu dürfen (2). Nach erteilter Erlaubnis war man unter anderem an den Pilatushängen in der Gemeinde Horw fündig geworden. Im Winter führte die Horwer Jugend den Lehm auf Schlitten zu Tal zu der sogenannten Lehmdiele im Haltiwald am Seeufer (3). Dies brachte ihnen einen beliebten, kleinen Zustupf und war doch zugleich strenger, aber vergnüglicher Wintersport (4). Der Lehm, etwa 20 bis 25 Schiffsladungen voll, gelangte schliesslich auf dem Seeweg nach Luzern oder eben in andere, ausserkantonale Seegemeinden. Besonders Hergiswil, das zeitweise vier Ziegeleien besass, war kräftiger Mitbewerber um den begehrten Lehm. Das konnte sich die luzernische Ziegelbrennerei natürlich nicht gefallen lassen, ohne Gefahr zu laufen, dass ihr während der pro-

duktiven Sommermonate das Rohmaterial ausging.

Offenbar war die Luzerner Ziegelei nicht willens oder nicht in der Lage mit den ausserkantonalen Ziegeleien einen Preiskampf um den Lehm aufzunehmen. Noch nicht gewöhnt an die relativ neue Gewerbefreiheit (seit 1798) wandte man sich lieber an die Obrigkeit, die während der Restaurationszeit aus einem protektionistischen Denken heraus schnell mit den gewünschten Verboten zur Hand war.

Das Verbot des Rates von Luzern war selbstverständlich kein Einzelfall. Vor allem während des Ancien Régime's waren solche Massnahmen die Regel. Die Nidwaldner Regierung zum Beispiel hatte bereits um 1600 ein Lehmausfuhrverbot verfügt (5).

Wir wundern uns heute über die damalige Verordnungspraxis, aber werfen wir doch einmal einen Blick auf die heutige Situation: Unsere geltende Verfassung garantiert die Gewerbefreiheit. Transport und Verkauf von Lehm über die Kantonsgrenzen hinweg sind nicht mehr eingeschränkt. Trotzdem gestaltet sich die Lehmausbeutung nur scheinbar freiheitlicher.

Der Abbau von Steinen und Erden ist zwar in den Nutzungsgebieten, die nicht mit einem Abbauverbot belegt sind (6), möglich. Aber es sind in öffentlich-rechtlicher Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen der eidgen-

B e s c h l u ß ,
anordnend , daß ohne Bewilligung des
Finanz-Rathes kein Lehm anders als für
die einheimischen Ziegel-Brennereyen
verwendt werden.

**Wie Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern ;**

Auf die erhaltene Anzeige : daß ein nicht unbeträchtliches Quantum Lehm zum größten Nachtheile der im Kanton befindlichen Ziegelbrennereyen veräußert werde;

Nach vernommenem Vortrage Unseres Finanz-Rathes ;

In Betrachtung : daß die in dem Schooße der Erde liegenden Erzeugnisse der Natur , in Gemäßheit des Gesetzes vom 13^{ten} Hornung 1799 , Nationaleigenthum sind ;

In Betrachtung : daß die Ziegel-Brennereyen eines der nöthigsten Landesbedürfnisse sind ;

B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Jeder Güterbesitzer , in dessen Land Lehm vorfindlich , ist gehalten : um die Bewilligung des Finanz-Rathes anzusuchen , wenn er über den zum Ziegelbrennen tauglichen Lehm anders , als zu Gunsten der im Kanton befindlichen Ziegelbrennereyen verfügen wollte.

I. Bd.

21

§. 2.

Jene, die dawider handeln würden, sollen von dem Finanzrathe zu Bezahlung einer Geldbusse von 4. bis 32. Frkn. verfällt werden, wovon ein Drittheil dem Verleider zukömmt.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzrathe, zur Handhabung, in Urschrift, zugestellt und nebenhin dem Amtsblatte, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, beygerückt werden.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 3ten Hornung 1815.

Der Amtschultheiß,

F a v e r K e l l e r.

Nahmens des Täglichen Rathes,

Der Staatschreiber,

F a v e r M o h r.

nössichen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, insbesondere betreffend Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Raumplanung, Immissionsschutz, Fischerei, Forstwesen, Bauwesen, Strassen- und Verkehrswesen, Landwirtschaft, das Schweizerische Zivilgesetzbuch sowie die Bau- und Planungsvorschriften der Gemeinde zu beachten (7).

Welche Rechtsbräuche in der Vergangenheit und zur Zeit unseres Ratsbeschlusses in Deutschland gängig waren, dokumentiert der Text auf den nächsten Seiten (8).

1) StALU Akten 27/74, Ziegelbrennereien, Brief vom 17. Dezember 1814.

2) StALU Ratsprotokoll RR 18, 1810, 14. März, S. 222.

3) Wie Anm. 1: Schreiben vom 22. August 1830 von Joseph Schnyder.

4) Gleiches wird auch von Hergiswiler Knaben berichtet, bei: D. V. Mettler, Geschichtliches über Hergiswil und seine Pfarrkirche, Hergiswil 1957, S. 53.

5) Wie Anm. 4 und: 600 Jahre Hergiswil 1378 – 1978, hg. Gemeinderat, Hergiswil 1978, S. 107.

6) Der Abbau von Lehm ist zum Beispiel in Bau- und Industriezonen, in Landwirtschaftsgebiet und in Erholungsgebiet verboten.

7) Zitiert nach der Dokumentation des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies von 1976.

8) Die Zentralbibliothek Luzern hat uns freundlicherweise die Originalvorlage zur Verfügung gestellt.

In den Zeiten des alten Roms war es, wo durch das L. 9. S. 2. et L. 13. S. 5. ff. de usufructu Jedermann ohne Beschränkung erlaubt war, in seinem Grunde und Boden nicht nur Steinkreide und Sandbrüche, sondern auch Gold, Silber, Kupfer, Schwefel, Eisen, und überhaupt alle Gruben anzulegen, woraus Mineral und Metall genommen werden kann.

Nicht nur der Eigenthümer aber, sondern auch jeder Nutznießer eines Grundstückes konnte sich nach L. 7. S. 14. ff. Sal. matrim. dos quem admodum petatur, dieses Rechtes bedienen.

In so ferne in Deutschland keine vaterländischen Gesetze derogiren, ist das römische für sich noch gültig, und obgleich Viele der deutschen Rechtsgelehrten Dinge, welche im Schoße der Erde liegen, zum Staats-eigenthum zählen — (Man sehe Sam. Stryk. dissert. de jure principis Subterraneo. — Pütters Begriff vom deutschen Staatsrecht 2. Ausgabe S. 208 und 209. — Struv. in Diff. de jure principis Subterraneo. — Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung B. 4. R. 20. S. 31. — Leiseri jus georgicum l. 3. c. XXV. S. 3. — Heineccii akad. Reden p. 394. und dergleichen mehr; — und solche nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel ebenfalls zur königl. Gewalt gerechnet werden); so ist doch fast allgemein in deutschen Landen der Grundeigenthümer, oder durch ihn der Pächter, als

un:

unbeschränkter Eigenthümer des Ziegeltbons anerkannt; ohne selbst nur der geringsten Besteuerung unterworfen zu seyn, — welches gleiches auch in ganz Rußland bestehet.

S. 189.

Noch muß erinnert werden, daß, da nicht Rechtliches in jedem Grunde brauchbarer Thon gefunden ^{Herkommen} bei der An- wird; es Herkommens

dem Ziegelschläger selten & ihm nächst gelegenen vorzüglichen Lager versagt, oder doch wählbares Zuräumen und Planmäßigen Ersatz der hierauf stehen ein oder mehrere Jahre über

Ja! bei den schon öfters Falle der Verkaufs: Verweil dem Ziegelmeister unentbehrliches, wurde der widersprechend stets obrigkeitlich zum Verkauf um einen zu übertriebenen Preis der Grund durch periti in auch dann geschieht, wenn den Grund zwar nicht veräußert zu hoch anschlägt.

Da dem gemeinen mäßig ausgedehntem Betrieb einer Ziegelei viel gelegen ist sich unter gehässiger Eigenthümlichkeit ein, oder ein anderes Stillscharrsinn dem Allgemeinen sich aber bloß von Verpackung

Praktische Darstellung

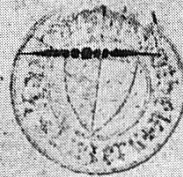
der

Ziegelhüttenkunde

von

Johann Nepomuk Schönauer,

Oekonomie-Inspektor, Mitglied gelehrter
Gesellschaften.



Mit XI Kupfertafeln und VIII Tabellen.

Salzburg 1815.

Bei Franz Xaver Oberer, k. b. Stadtbuchdrucker
und Buchhändler.

Résumé

Au début du XIX^e siècle, de peur de voir leurs tuileries manquer de matières premières, les autorités communales lucernoises ont été obligées de se réserver l'exploitation des gisements argileux dans lesquels elles s'approvisionnaient en interdisant la vente de glaise hors du canton. Jürg Goll a confronté la décision du conseil lucernois à la situation à la même époque en Allemagne et d'une manière générale dans le passé d'après des renseignements trouvés dans un traité de tuilier de 1815. Si aujourd'hui l'on jouit de la liberté de commerce, l'exploitation de l'argile est limitée d'une autre façon, par exemple par les lois pour la protection de la nature et du patrimoine, sur l'aménagement du territoire, etc.
(mg)